



infobrief 35/03

Donnerstag, 20. November 2003 UR

Stichwörter

Ratenkredit, Scheckrahmenkredit, Citibank, Kontokorrent, Restschuldversicherung, Altersgrenze

A Sachverhalt

1. Der Verbraucherzentrale Bremen lag ein Fall vor, in dem ein Verbraucher vor Jahren einen Scheck-Rahmenkredit bei der Citibank aufgenommen hat. Später ist er erwerbsunfähig geworden. Da eine Restschuldversicherung für die Erwerbsunfähigkeit abgeschlossen wurde, musste die Versicherung zunächst die Ratenzahlungen übernehmen. Nachdem der Betroffene aber jetzt 65 Jahre geworden ist, soll er selbst wieder zahlen.

a) Die Frage lautet, inwieweit solcher Begrenzungen der Laufzeit im Kleingedruckten wirken und wie dieses zurückgegebene Risiko zu beurteilen ist, insbesondere, ob der Umstand, dass die Erwerbsunfähigkeitsversicherung gar nicht die gesamten Kreditabzahlung übernimmt, sondern nur bis zum 65. Lebensjahr, als überraschende AGB-Klausel angreifbar ist?

b) Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, wie die Abhebung neuer Barbeträge sich auf die Versicherungsleistung auswirken?

2. Weiter war für den Scheckrahmenkredit typisch, dass er im Kontokorrent abgerechnet wurde. Es fragt sich, ob dies angesichts des Zinseszinsverbotes zulässig ist. In einem älteren Urteil des LG Bremen wurde bereits die Zinsberechnungsmethode bei den Scheck-Rahmenkrediten beanstandet. Auch die Hamburger Gerichte sehen dies wohl kritisch. Ein Gerichtsverfahren, in dem dieser Aspekt problematisiert wurde, ist durch Vergleich beendet worden. Der Rechtsanwalt, der das Verfahren für eine von der Verbraucherzentrale Hamburg Beratene führte, war von dieser Einschätzung des Gerichts sehr überrascht.

B Stellungnahme

B.I Restschuldversicherungsvertrag

Die Restschuldversicherungsverträge sind zwar mit dem Kredit untrennbar verbundene Verträge. Sie sind jedoch rechtlich selbständig und insbesondere was den Versicherungsschutz anbetrifft aus dem Versicherungsvertragsrecht heraus zu beantworten.

Danach richtet sich Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes nach der vertraglichen Vereinbarung über diese Risikoversicherung.

Die erste Regel lautet dabei, dass das im Kleingedruckten Vereinbarte nur insoweit Gültigkeit hat, wie es nicht durch eine Individualvereinbarung überlagert ist.

Hat der Verbraucher wie üblich die Prämie für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrages gezahlt, was daran zu erkennen ist, dass die Tabellenprämie genommen wurde, dann ist damit

/...2

individuell auch die Laufzeit bestimmt. Die Altersbegrenzung spielt dann keine Rolle mehr. Eine widersprechende Klausel ist individuell abbedungen.

Bei variablen Abhebungen ist bei einem pauschal geschlossenen Restschuldversicherungsvertrag davon auszugehen, dass auch die neuen Beträge mit gedeckt sind. Wir als Versicherungssumme der Kreditrahmen genommen, so ist im Todesfall eine höhere Summe versichert als notwendig. Dies verstößt gegen ein Rundschreiben der Versicherungsaufsicht, die die Übersicherung bei Restschuldversicherung moniert haben und darauf bestehen, dass degressive Restschuldversicherungen (am *Nettorestkredit* orientiert) vereinbart werden.

Wie dies bei Rahmenkrediten mit dem aktuellen System der vorausbezahlten Prämien bewerkstelligt werden kann ist nicht klar. Korrekt wäre es, wenn man die Vorauszahlung lediglich als Schätzung nehmen würde und turnusmäßig eine Rückerstattung der unverbrauchten Versicherungsprämien bekäme. Wenn dies rechtlich entschieden würde, würde dies wahrscheinlich der Einstieg in das Ende der Prämienvorauszahlung sein.

Ebenso wie bei Hypothekenkrediten sollten auch die Restschuldversicherungsprämien bei Ratenkrediten (wie in den USA) jeweils monatlich fällig sein und sich an der zu versichernden ausstehenden Summe orientieren. Die Banken könnten zudem diese Versicherungen als Gruppenversicherung zu einem Drittel des Prämienaufkommens anbieten.

Nach wie vor ist Verbrauchern aber zu raten, unabhängig davon möglichst früh eine Risikolebensversicherung und eine Arbeitsunfähigkeitsversicherung abzuschließen und, soweit die Bank auf einer solchen Sicherung besteht, sie entsprechend zur Sicherung der Restschuld abzutreten. Damit spart man bis zu 90% der bisherigen Kosten, die sich aus der Finanzierung, den überhöhten Prämien sowie den falschen Versicherungssummen ergeben.

B.II Kontokorrentabrechnung

Der Scheckrahmenkredit durfte nicht im Kontokorrent abgerechnet werden. §248 BGB verbietet dies. Die Ausnahmegvorschrift des §355 HGB ist nicht anwendbar, da es sich bei Kreditverträgen definitionsgemäß nicht um „laufende Konten“ handelt, die durch Ein- und Auszahlungen gekennzeichnet sind.

Die Kontokorrentabrede ist somit gem. §248 BGB nichtig. Der Kreditnehmer hat im Nachhinein einen Neuabrechnungsanspruch. Die rückständigen Zinsen müssen auf einem gesonderten Konto belastet werden, bei dem dann allerdings nach Auffassung des BGH trotz §289 S.1 BGB wegen §289 S.2 BGB Verzugszinsen in dem gesetzlich zulässigen Umfang genommen werden können.